



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

23. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.12.2017

Nummer 01

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 30. November 2017 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2017 Seite 1
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen für das Haushaltsjahr 2018 Seite 2
- Bekanntmachung: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) Seite 3
- Vergabe von Planungsleistungen auf der Grundlage HOAI 2013 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019 Seite 4
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss 2013 Seite 4

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	22. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	23. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	24. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	25. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 30. November 2017

Folgende Beschlüsse wurden im Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung beschlossen:

- Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Planungsleistungen für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für Sportanlagen im Wohngebiet Gruscheweg an die Planungsgesellschaft IDAS GmbH aus 14943 Luckenwalde;
- Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Planungsleistungen für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für einen Schulstandort im Wohngebiet Gruscheweg an das Planungsbüro Knoblich aus 15537 Erkner;
- Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Planungsleistungen für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen am „Reichelt-Dreieck“ an das Planungsbüro Context Plan GmbH aus 10997 Berlin;
- Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Planungsleistungen für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen an der Parkstraße an das Planungsbüro TOPOS Stadtplanung aus 10715 Berlin;
- Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Planungsleistungen zur Errichtung einer Zweifeld-Sporthalle in Bollensdorf an die iproplan Planungsgesellschaft mbH aus 09126 Chemnitz;
- Vergabe eines Auftrags zur Sanierung der Goethe-Grundschule, Los Malerarbeiten, an die Firma Burck, Bau und Verwaltung e. K. aus 10318 Berlin;
- Vergabe eines Auftrags zur Sanierung der Goethe-Grundschule, Los Bodenbelagsarbeiten, an die Firma Schandert GmbH aus 14913 Jüterbog;
- Vergabe eines Auftrags zur Erbringung von Planungsleistungen zur Fortführung der Maßnahme „Schulsportanlage im Sport- und Geschichtspark Bollensdorf“ an die IDAS Planungsgesellschaft mbH aus 14943 Luckenwalde

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2017

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 094/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse wird wie folgt geändert:

	Abberufung	Berufung
Umwelt-, Bau- und Ortsentwicklungsausschuss	Angela Kann	Jens Kracheel
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	Angela Klamke	Yvonne Limp
Kultur- und Sozialausschuss	Hannes Tarun	Angela Klamke
Kultur- und Sozialausschuss	Angelika Nauck	Madeleine Rosenow

Abstimmungsergebnis: mit 29 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 114/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Frau Angela Kann wird, unter Abwahl von Frau Ute Schönthal, als 2. Stellvertreterin für Frau Ilka Goetz und Herrn Sven Kindervater in den Hauptausschuss gewählt.

Abstimmungsergebnis: mit 29 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 093/2017

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mit 29 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 102/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird für das Haushaltsjahr 2013 entlastet.

Abstimmungsergebnis: mit 28 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 110/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung gemäß Anlage 1 einschließlich Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis: mit 29 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 104/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwürfe des Leistungsverzeichnisses und der besonderen weiteren Vertragsbedingungen als Grundlage für die Ausschreibung zur Neuvergabe der Essenversorgung der kommunalen Kindertagesstätten und Grundschulen zum 01.07.2018 gemäß Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mit 29 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 080/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages zu dem unbebauten Grundstück in 15366 Neuenhagen bei Berlin, Eisenbahnstraße, gelegen in der Flur 14, Flurstücke 354, 356 mit einer noch nicht vermessenen Teilfläche von ca. 3.572 m² und 394 mit einer noch nicht vermessenen Teilfläche von ca. 1.251 m², eingetragen im Grundbuch von Neuenhagen Blatt 6014, wird zugestimmt. Die zu verkaufende Gesamtfläche beträgt ca. 4.936 m².
2. Der Vertrag ist abzuschließen mit der HCP Neuenhagen GmbH & Co. KG, Berliner Allee 38, 13088 Berlin, vertreten durch die HCP Verwaltungs-GmbH, Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Holst.
3. Der Kaufpreis beträgt 525.000,00 €.
4. Einer Belastungsvollmacht in Höhe von 7.000.000,00 Euro zur Finanzierung des Kaufpreises und der bevorstehenden Investition wird zugestimmt.
5. Das Grundstück ist entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: mit 16 Ja-, 10 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 072/2017

Die Gemeindevertretung beschließt den Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eisenbahnstraße I“ gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 6 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 067/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird in der Fassung Dezember 2017 nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 7 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 107/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwurfsplanung zur Errichtung der Schulsporthalle im Sport- und Geschichtspark Bollensdorf.

Abstimmungsergebnis: mit 28 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 108/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahmen für 2018 Pflegekonzept „Grusche Weg“ – 3. Bauabschnitt.

Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 109/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Straßenbaumaßnahmen in der Güstrower Straße, Braunschweiger Straße, Am Vogelsang, Am Friedensplatz, Ganghofer Straße von Reuterstraße bis Sankt-Georgs-Weg, Immenweg, Oberlandstraße von Graditzer Damm bis Hohe Allee und Lindenstraße bis Bergstraße durch Ausbau der Fahrbahn, der Regenentwässerung, des Straßenbegleitgrüns, der Grundstückszufahrten und -zugänge und der Straßenbeleuchtung sowie
2. den Ausbau der beidseitigen Gehwege, der Gehwegüberfahrten und -zugänge und der Straßenbeleuchtung in der Dahlwitzer Straße von Lindenstraße bis Amselsteg gemäß den Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Nicht-Öffentlicher Teil**Drucksachen-Nr. 103/2017**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ermäßigung des Erbbauzinses und den Verzicht auf die Erbbauzinsanpassung für ein Grundstück, gelegen in Flur 14, Flurstück 326

Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 113/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Zustimmung zum Verkauf und zur Belastung eines Erbbaurechts zum bebauten Grundstück, gelegen in Flur 25, Flurstück 288.

Abstimmungsergebnis: mit 28 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	232.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kreditaufnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Hebesätze

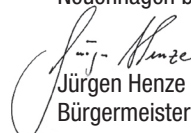
Die Steuersätze für die Realsteuern werden entsprechend der Hebesatzsatzung vom 20.06.2003 für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Investitionen für Parks und Plätze einschließlich Spielplätze, die grundsätzlich den Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze zugeordnet werden.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15% des Volumens der einzelnen Maßnahme pro Haushaltsjahr festgesetzt. Die Kämmerin ist berechtigt, innerhalb der genannten Wertgrenze (Teilbudgets) zusätzliche liquide Mittel für investive Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
 - a. wenn das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht mehr positiv dargestellt wird
 - b. wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen im jeweiligen Produkt festzusetzen sind, die im Finanzhaushalt den Gesamtbetrag der Auszahlungen um 1,5% überschreiten. Davon ausgenommen sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen entstanden sind sowie Ansatzverschiebungen innerhalb der Budgets.

Neuenhagen bei Berlin, den 08.12.2017

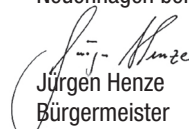

Jürgen Henze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der in der Gemeindevertretung am 07.12.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für das Haushaltsjahr 2018 im Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an.

Auf die Bekanntmachung des Haushaltsplanes wird nach § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung verzichtet. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten in der Fachgruppe Finanzen sowie jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sicherzustellen.

Neuenhagen bei Berlin, den 08.12.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage der § 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	35.956.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	35.854.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	538.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	538.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	36.648.800 EUR
Auszahlungen auf	43.510.200 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.377.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.131.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.271.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.146.800 EUR

Bekanntmachung:
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den
Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung
Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-
Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW)
Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen
UW Malchow und UW Hennigsdorf
Az.: 27.2-1-110
hier: 1. Planänderung

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 02. Juli 2014 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal UW Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 06. November 2014 bis einschließlich 17. Dezember 2014 sowie ein weiteres Mal in der Zeit vom 03. Februar 2015 bis einschließlich 16. März 2015 öffentlich ausgelegt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr geändert. Anlass hierfür war, dass unter Berücksichtigung der zu den Planunterlagen eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen die Trassierung auf zwei Teilabschnitten überarbeitet wurde:

- ein ca. 6 km langer Abschnitt zwischen Mast 84 und Mast 100 (Umtrassierung 2016) sowie
- ein ca. 1,7 km langer Abschnitt zwischen Mast 100 und Mast 105 (Anpassung Birkenwerder 2017).

Neben umweltrechtlichen Auswirkungen der Umtrassierung bzw. Trassenanpassung wurden im Rahmen der Planänderung Ergänzungen und Aktualisierungen der umweltrechtlichen Unterlagen, die sich aus dem Anhörungsverfahren ergaben, berücksichtigt. In den eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht worden. Zudem enthält die Unterlage 0 N eine zusammenfassende Erläuterung der Planänderung.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 3a UVPG a. F. fest, dass das Vorhaben gemäß § 3b UVPG a. F. i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. UVP-pflichtig ist.

Da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Verfahren entsprechend § 74 Abs. 2 UVPG n. F. nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt.

Die hiermit eingeleitete Anhörung (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den geänderten Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG a. F. dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach UVPG einschließlich Anlagen,
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse zeigen,
- Profil- und Trassenpläne,
- Mast- und Kreuzungslisten einschließlich Angaben zum Flächenbedarf für Schutzgerüste,

- Rechtserwerbspläne, welche die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen,
- Rechtserwerbsverzeichnisse der für die Freileitung einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens sowie der für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke,
- Wald- und Hagpläne,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVP-Bericht) mit einer Unterlage zur Bewertung avifaunistischer Daten,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- ergänzende technische Unterlagen mit Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern (EMF-Untersuchung) und einem schalltechnischen Gutachten.

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **15. Januar 2018 bis einschließlich 14. Februar 2018** in der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, (Neubau des Rathauses, Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planfeststellungsunterlagen auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens bis einschließlich 14. März 2018, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan bei der

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Zimmer 222 oder 230, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50HertzTransmission GmbH mehr als 50 Benach-

richtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

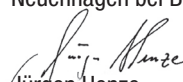
Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der 50Hertz Transmission GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Neuenhagen bei Berlin, 05.12.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Vergabe von Planungsleistungen auf der Grundlage HOAI 2013

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beabsichtigt, zur Vorbereitung der Durchführung des kommunalen Straßenbaus (Greifswalder Straße, Parchimer Straße, Rostocker Straße, Rügenstraße, Schweriner Straße, Strelitzstraße) für das Haushaltsjahr 2018 Planungsleistungen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung 2013 in Verbindung und in Anlehnung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) in der Fassung vom Mai 2010 zu vergeben. Weitere Informationen zur Bewerbung finden Sie ab dem **04.01.2018** auf unserer Homepage www.neuenhagen-bei-berlin.de. Bewerbungsende ist der **26.01.2018, 12:00 Uhr**.

Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019

Kinder, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August 2018 schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gilt das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als gemeinsamer Schulbezirk. Die Eltern können unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule auswählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges

Kind an. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich laut Gesetz die Auswahl der aufzunehmenden Schüler durch die Schulleitung nach der Nähe der Wohnung der Schulanfänger zur Schule. Als zuständige Schule gilt die nächstgelegene Schule.

Anmeldungen zum Schulbesuch mit persönlicher Vorstellung des Kindes und unter Vorlage der Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes sowie der Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung nehmen die Sekretariate der Neuenhagener Grundschulen

- Grundschule „Hans Fallada“, Langenbeckstraße 26, Tel.: (03342) 8 02 41
 - Goethe-Grundschule, Dorfstraße 7, Tel.: (03342) 20 08 48
 - Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 4, Tel.: (03342) 4 24 05 04
- an folgenden Tagen entgegen:

Dienstag, 16. Januar 2018, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 17. Januar 2018, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Am Tag der Anmeldung steht die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft für Beratungsgespräche zur Verfügung. Zur Vermeidung von langen Wartezeiten können auch Termine zur Anmeldung in der jeweiligen Schule vereinbart werden.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Der Termin der Untersuchung wird bei der Anmeldung zum Schulbesuch mitgeteilt.

In den Grundschulen werden Sie auch über die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufnahme jüngerer Kinder beraten. Anträge auf gewünschte Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch sind durch die Eltern bis Ende Februar 2018 an die Schulleitung zu stellen.

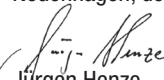
Besteht der Wunsch auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule, so ist ein Antrag an das Staatliche Schulamt zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie in den Grundschulen der Gemeinde, wo Sie auch Ihren ausgefüllten Antrag zur Weiterleitung an das Schulamt abgeben können.

Achtung: Im Jahr 2017 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule, **spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2018**. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April 2018.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Neuenhagen, den 13.11.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

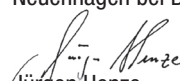
Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über den geprüften Jahresabschluss 2013

In ihrer Sitzung am 07.12.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über den geprüften Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters beraten und folgende Beschlüsse mit den Drucksachennummern 093/2017 und 102/2017 gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2013 für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird für das Haushaltsjahr 2013 entlastet.

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die geprüfte Jahresrechnung nehmen kann. Dieser Beschluss wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 11.12.2017 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenhagen bei Berlin, den 11.12.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder